

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Lohnkostenzuschüsse nach Langzeitarbeitslosigkeit

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Für Menschen, die schon länger arbeitslos sind, gibt es besondere Fördermöglichkeiten: Leistungen zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Langzeitarbeitslose sollen z.B. durch einen Lohnkostenzuschuss (für den Arbeitgeber) sowie individuelles Coaching wieder Arbeit finden.

## 2. Geförderter Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose

Mit dem Teilhabechancengesetz wurden 2019 die Fördermöglichkeiten „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit zeitlicher Befristung ins Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) integriert. Langzeitarbeitslose sollen durch einen Lohnkostenzuschuss sowie individuelle Unterstützung und Betreuung wieder am Arbeitsleben teilhaben können. Mit der Bürgergeldreform zum 1.1.23 wurden diese Fördermöglichkeiten dauerhaft.

## 3. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Um länger andauernde Arbeitslosigkeit zu verhindern, werden **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigungsverhältnisse für Menschen gefördert, die **seit mindestens 2 Jahren arbeitslos** sind.

Die Förderung der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen umfasst

- 75 % Zuschuss zum Arbeitsentgelt im 1. Jahr.
- 50 % Zuschuss zum Arbeitsentgelt im 2. Jahr.
- einen pauschalierten Beitrag zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung).
- Betreuung/Coaching während der Förderdauer, in den ersten 6 Monaten muss der Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für die Betreuung freigestellt werden.
- ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

## 4. Teilhabe am Arbeitsmarkt

Auch Menschen, die schon sehr lange [Arbeitslosengeld II](#) (Hartz IV) bzw. seit 1.1.2023 [Bürgergeld](#) beziehen, sollen durch die Förderung leichter eine Beschäftigung auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt bekommen. Gefördert werden **sozialversicherungspflichtige** Arbeitsverhältnisse in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen **für eine Dauer von 5 Jahren**.

Gefördert werden Menschen,

- die das 25. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 6 innerhalb der letzten 7 Jahre Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bzw. seit 1.1.2023 Bürgergeld erhalten und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurz sozialversicherungspflichtig, geringfügig oder selbstständig gearbeitet haben und
- für die noch keine Zuschüsse an Arbeitgeber nach § 16i Absatz 1 für eine Dauer von 5 Jahren geleistet wurden.

Bei Menschen, die in einer [Bedarfsgemeinschaft](#) mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder die [schwerbehindert](#) sind, reicht es aus, wenn sie die letzten 5 Jahre Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bzw. seit 1.1.2023 Bürgergeld erhalten haben.

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt umfasst

- 100 % Zuschuss zum Mindestlohn (seit 1.1.2024 12,41 €) im 1. und 2. Jahr,
- 90 % Zuschuss zum Mindestlohn im 3. Jahr,
- 80 % Zuschuss zum Mindestlohn im 4. Jahr,
- 70 % Zuschuss zum Mindestlohn im 5. Jahr.
- einen pauschalierten Beitrag zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung).
- Betreuung/Coaching während der Förderdauer. Im 1. Jahr muss die geförderte Person in angemessenem Umfang für die Betreuung freigestellt werden.
- erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika.

Arbeitsentgelts bemessen.

Nimmt eine Person nach der geförderten Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem **anderen Arbeitgeber** auf, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Anschlussförderung bis zu 6 Monate möglich.

## 5. Praxistipp

Fragen und Antworten zum Teilhabechancengesetz beim Bundesarbeitsministerium unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > [Suchbegriff Langzeitarbeitslose](#) > [Neue Informationen zum Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose](#) .

## 6. Wer hilft weiter?

Das Jobcenter ist zuständig für Langzeitarbeitslose, Arbeitgeber wenden sich an die zuständige [Agentur für Arbeit](#) .

## 7. Verwandte Links

[Arbeitslosengeld](#)

[Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Bürgergeld](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 16i, 16e SGB II